

Kinder- und Jugendvertretungssatzung der Stadt Allendorf (Lumda)

Aufgrund der §§ 5, 4 c und 8c der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Allendorf (Lumda) durch Beschluss vom 30.5.2023 folgende Satzung für die Einrichtung einer Kinder- und Jugendvertretung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Einrichtung der Kinder- und Jugendvertretung der Stadt Allendorf (Lumda), sowie deren Beteiligungsrechte gemäß §8c Absatz 1 HGO.

(2) Kinder und Jugendliche im Sinne dieser Satzung sind alle Einwohner der Stadt, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Kinder- und Jugendvertretung hat die folgenden Aufgaben:

1. Vertretung der Interessen der Allendorfer Kinder und Jugendlichen,
2. Beratung der Organe der Stadt Allendorf (Lumda) in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren,
3. Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Allendorfer Kinder und Jugendlichen,
4. Unterstützung der sportlichen, musischen und kulturellen Interessen der Allendorfer Kinder und Jugendlichen,
5. Pflege der Beziehungen zu überregionalen oder internationalen Jugendvertretungen und Förderung des internationalen Jugendaustauschs,
6. Kooperation mit Schülerversetzungsstrukturen und
7. Mitwirkung an den Planungen der kommunalen Jugendarbeit.

(2) Die Kinder- und Jugendvertretung genießt im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung Anhörungs-, Vorschlags- und Rederecht

1. in der Stadtverordnetenversammlung, sowie deren Ausschüssen und
2. in den Ortsbeiräten.

Im Magistrat genießt die Kinder- und Jugendvertretung Anhörungsrecht.

(3) Die Kinder- und Jugendvertretung ist insbesondere anzuhören,

1. bei Neubau, Neugestaltung oder der grundhaften Sanierung von Spielplätzen und Jugendräumen,
2. bei Angelegenheiten des öffentlichen Nahverkehrs, soweit diese in der Zuständigkeit der Stadt Allendorf (Lumda) liegen oder diese vom zuständigen Träger einbezogen wird,
3. bei Neubau, Neugestaltung oder der grundhaften Sanierung von öffentlichen Sportanlagen,
4. bei Neubau, Neugestaltung oder der Sanierung öffentlicher Plätze, sowie von Rad- und Fußgängerwegen,
5. bei Planungen der kommunalen Jugendarbeit und
6. bei der nicht nur vorübergehenden Schließung von Jugendräumen, Spielplätzen oder öffentlichen Sportanlagen.

§ 3 Besetzungsverfahren

(1) Die Kinder- und Jugendvertretung setzt sich aus mindestens 3 bis maximal 15 Mitgliedern zusammen.

(2) An der Abstimmung zur Besetzung der Kinder- und Jugendvertretung dürfen alle Kinder und Jugendlichen, die das 12. Lebensjahr begonnen und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, teilnehmen. Für die Besetzung der Kinder- und Jugendvertretung dürfen alle

Jugendlichen kandidieren oder sich benennen lassen, die das 14. Lebensjahr begonnen und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(3) Die Besetzung der Kinder- und Jugendvertretung erfolgt jeweils für 3 Jahre. Die bisherige Kinder- und Jugendvertretung bleibt bis zur konstituierenden Sitzung der durch Abstimmung oder Benennung neu zusammengesetzten Kinder- und Jugendvertretung bestehen.

(4) Interessierte Jugendliche aus den einzelnen Stadtteilen können sich melden oder werden gezielt gefragt, ob sie sich an der Arbeit der KJV beteiligen möchten. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, durch Benennung durch die bisherigen KJV-Mitglieder in Absprache mit der Jugendpflege in das Gremium aufgenommen zu werden.

(5) Die benannten Jugendlichen sind der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis zu geben.

(6) Die kommunale Jugendarbeit unterstützt die Kinder- und Jugendvertretung bei der Organisation der Abstimmung oder des Benennungsverfahrens zu deren Besetzung.

§ 4 Aufbau und Organisation

(1) Die Kinder- und Jugendvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung trifft insbesondere nähere Bestimmungen über

1. die Sitzungsleitung, das Hausrecht und die Beschlussfähigkeit der Kinder- und Jugendvertretung,
2. die weiteren Organe/Ausschüsse der Kinder- und Jugendvertretung, sowie deren Aufgaben, Sitzungsleitung, Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit,
3. die Besetzungsverfahren weiterer Organe/Ausschüsse der Kinder- und Jugendvertretung,
4. das Verfahren der Änderung der Geschäftsordnung,
5. die Erfordernis einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder zur Änderung der Geschäftsordnung,
6. die Amtszeit von Mitgliedern von Organen/Ausschüssen und den Verlust ihrer Mitgliedschaft,
7. die Art der Beschlussfassung sowie Form und Bekanntgabe der Beschlüsse.

(2) Die Kinder- und Jugendvertretung tagt öffentlich und mindestens viermal im Jahr.

(3) Der Kinder- und Jugendvertretung kann im Haushalt ein eigenes Budget – ohne feste Höhe – zugewiesen werden, über das die Kinder- und Jugendvertretung im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung dann gegebenenfalls verfügen kann.

(4) Zu der konstituierenden Sitzung der Kinder- und Jugendvertretung wird von dem für Ladungen zuständigen Mitglied der bis dahin amtierenden Kinder- und Jugendvertretung oder durch die Jugendpflege eingeladen.

§ 5 Übergangs- und Nebenbestimmungen

(1) Die für die kommunale Jugendarbeit zuständige Stelle soll auf Wunsch der Kinder- und Jugendvertretung diese bei ihrer Arbeit unterstützen. Die für Jugendarbeit zuständige Stelle wirkt im Bedarfsfall auf eine Wiederbesetzung der Kinder- und Jugendvertretung hin, sofern deren Funktionen nicht besetzt sind, oder unterstützt diese, sofern eine satzungskonforme Besetzung anders nicht herbeigeführt werden kann.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Allendorf (Lumda), den 30. Mai 2023

Der Magistrat
der Stadt Allendorf (Lumda)

Thomas Benz
Bürgermeister